

Aktuelle EDV-Spruchpraxis des OLG Hamm



Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
(Graphik eingesandt von RiAG
Klaus Jürgens, z. Zt. OLG Hamm.)

Irrtum bei Fehleingabe in Großrechenanlage

OLG Hamm, Urteil vom 8. Januar 1993 (20 U 249/92) – EDV-Irrtum

Leitsätze der Redaktion

1. Wird bei der manuellen Eingabe von Daten und Beträgen in eine Großrechenanlage versehentlich ein falscher Betrag eingegeben und aufgrund dieser falschen Daten dann ein Versicherungsschein erstellt, so ist ein solcher Fehler nicht anders zu beurteilen, als wenn sich ein Sachbearbeiter bei Erstellung des Versicherungsscheins auf der Schreibmaschine verschrieben hätte. Ein solcher Irrtum unterliegt den Regeln über den Erklärungsirrtum.
2. Der Irrtum bezieht sich dann nicht auf eine bloße Vorbereitungshandlung für eine später individuell angefertigte Willenserklärung, wenn der Versicherungsschein zwar gesondert, aber entsprechend den zuvor (fehlerhaft) geänderten Daten erstellt wird, weil in diesem Fall der Dateneingabefehler bei der Erstellung des Versicherungsscheins nicht nur fortwirkt, sondern unverändert mitgeht. Der Fall liegt dann nicht anders, als wenn sich der Erklärende in seinem Angebot verschreibt oder vertippt.

Tatbestand

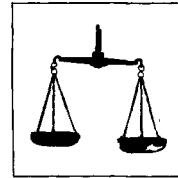
Der Ehemann der Klägerin schloß im August 1984 bei der Beklagten eine Leibrentenversicherung ab. Bei einem Jahresbeitrag von 1.454,20 DM war eine Zahlungspflicht von sieben Jahren vorgesehen. Das ergab eine vereinbarte jährliche Rente von 800,- DM oder eine Kapitalabfindung von 10.797,- DM. Fälligkeit sollte am 01.08.1991 eintreten. Im September 1985 starb der Ehemann der Klägerin, der bis dahin zwei Jahresbeiträge eingezahlt hatte. Der Vertrag wurde in der Folgezeit auf Wunsch der Klägerin beitragsfrei gestellt. Unter dem 30.09.1986 teilte die Beklagte mit, daß wegen der Beitragsfreiheit die Mindestrente nicht erreicht sei und daß die Leibrentenversicherung daher entsprechend den vereinbarten Versicherungsbedingungen in eine beitragsfreie Erlebensfall-Versicherung umgewandelt werde. Die Erlebensfallsumme betrage 3.098,- DM und werde zum 01.08.1991 fällig.

Anlässlich einer Tarifänderung erhielt die Klägerin mit Anschreiben vom 14.12.1990 einen neuen Versicherungsschein mit Datum 13.12.1990, der statt 800,- DM eine jährliche Rente von 3.099,- DM auswies. Nach Angaben der Beklagten wurden die durch die Tarifumstellung bedingten Änderungen in die Großrechenanlage über eine spezielle Anwendung ein-

*Abschluß der
Leibrentenversicherung*

Die weitere Vertragsentwicklung

*EDV-Irrtum:
Einmaliger Ablaufbetrag als
regelmäßige Leibrente*



gegeben, die in 49 Bildschirmseiten ca. 240 Datenfelder aufwies. Bei der manuellen Eingabe der Einzelangaben aus den einzelnen Verträgen wurde in diesem Fall versehentlich der einmal zu zahlende Ablaufbetrag von 3.098,- DM in das Datenfeld für die jährlich wiederkehrenden Leibrenten eingegeben.

Mit Schreiben vom 18.07.1991 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß die Kapitalabfindung 47.433,45 DM betrage. Tatsächlich errechnet die Beklagte aber nur eine Kapitalabfindung von 4.225,54 DM, die sie auch der Klägerin ausgezahlt hat. Den Rest von 43.207, 91 DM macht die Klägerin mit der Klage geltend.

Das Landgericht hat der Klage voll stattgegeben. Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten, die geltend macht, es läge schon ein Erklärungsirrtum vor, jedenfalls handele es sich aber um einen relevanten Kalkulationsirrtum.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist begründet.

Der Klägerin steht der mit der Klage geltend gemachte Anspruch nicht zu, da die Beklagte ihre zum Vertragsschluß führende Willenserklärung wirksam gemäß § 119 I 2. Alternative BGB angefochten hat.

1. Mit ihrem Schreiben vom 14.12.1990 hat die Beklagte ein Vertragsangebot abgegeben, das entsprechend dem beigefügten Versicherungsschein eine jährliche Leibrente von 3.099,- DM beinhaltet. Eine Erklärung dieses Inhalts hat die Beklagte aber nicht abgeben wollen.

a) Nach der Darstellung der Beklagten, der der Senat gemäß § 286 ZPO folgt, wurde bei der manuellen Eingabe der Daten und Beträge in die Großrechenanlage versehentlich der Betrag der Lebensfallsumme in die Spalte der jährlichen Rente eingegeben. Aufgrund dieser Daten wurde dann der Versicherungsschein erstellt.

Ein solcher Fehler kann nicht anders beurteilt werden, als wenn sich ein Sachbearbeiter bei Erstellung des Versicherungsscheins auf der Schreibmaschine verschrieben hätte. Ein solcher Irrtum unterliegt den Regeln über den Erklärungsirrtum (*ebenso Staudinger-Dilcher, BGB, Vorbemerkung zu § 116 bis 144 Randnummer 8; AK-BGB-Hart § 119 Randnummer 13; Palandt, BGB, § 119 Randnummer 10*).

Entgegen der Auffassung der Klägerin bezieht sich der Irrtum nicht auf eine bloße Vorbereitungshandlung für eine dann individuell angefertigte Willenserklärung. Zwar ist der Versicherungsschein gesondert, entsprechend den zuvor geänderten Daten erstellt worden. Der Irrtum bei der Dateneingabe wirkte aber bei der Erstellung des Versicherungsscheins nicht nur fort, sondern ging unverändert mit ein. Im Versicherungsschein wurde nämlich unverändert die falsche jährliche Leibrente in Höhe von 3.099,- DM wiedergegeben. Damit liegt der Fall nicht anders, als wenn sich der Erklärende in seinem Angebot verschreibt oder vertippt. Das aber ist ein Erklärungsirrtum (für die Fallkonstellation zustimmend auch Köhler, AcP 182, 126, 136). Es handelt sich hier folglich nicht um den Fall eines internen Kalkulationsirrtums, bei dem der Erklärende intern mit falschen Daten arbeitet und dann irrtümlich ein darauf basierendes Vertragsangebot abgibt, das diese fehlerhaften Kalkulationsdaten nicht wiederholt.

Entscheidend für die Beurteilung eines Irrtums sind die Vorstellungen und Absichten des Handelnden bei der letzten „menschlichen Entscheidung“. Diese fand statt, als die manuellen Eingaben in die etwa 240 Datenfelder erfolgten. Dabei unterlief dem Sachbearbeiter ein Fehler – er verschrieb sich – der sich dann auf den sachlich falschen Bescheid ohne weiteres menschliches Zutun auswirkte.

b) Ist damit die zum Vertragsschluß führende Willenserklärung wirksam angefochten, entfällt mangels Vertrages ein Anspruch der Klägerin. Das Schreiben der Beklagten vom 18.07.1991 begründet dagegen keinen eigenen Anspruch der Klägerin, beinhaltet insbesondere kein Anerkenntnis. Es handelt sich lediglich um die Mitteilung der Höhe und Fälligkeit der Kapitalabfindung.

In diesem Schreiben liegt auch keine Bestätigung des angefochtenen Rechtsgeschäftes (§ 144 I BGB). Das würde nämlich voraussetzen, daß dem Schreiben entnommen werden könnte, der Absender wolle trotz der Anfechtbarkeit an dem Rechtsgeschäft festhalten (BGH NJW 90, 1106). Daran fehlt es. Erkennbar basiert dieses Schreiben auf dem Versicherungsschein vom 13.12.1990. Es ist nichts dafür ersichtlich, daß die Beklagte die Fehlerhaftigkeit des zu hoch angegebenen Rentenbetrages bereits erkannt gehabt hätte.

2. Da im vorliegenden Fall schon ein Erklärungsirrtum vorliegt, kann offenbleiben, ob bei anderer rechtlicher Beurteilung nicht dasselbe Ergebnis über einen erweiterten Inhaltsirrtum, über § 119 II BGB oder über § 242 BGB, erzielt werden müßte (vgl. dazu BGH NJW 81, 1551, 1553).

(ingesandt von Rechtsanwalt Ralph Jersch)

Irrtümliche Mitteilung von zu hoher Kapitalabfindung

Berufung gegen das stattgebende LG-Urteil: Erklärungsirrtum oder Kalkulationsirrtum?

Wirksame Anfechtung nach § 119 I 2. Alt. BGB

Die Erklärung mit dem zu hohen Leibrentenbetrag

Fehleingabe in der EDV...

... zu behandeln wie Schreibfehler auf der Schreibmaschine

Kein Irrtum bei bloßer Vorbereitungshandlung

Kriterien für die Beurteilung des Irrtums

Mitteilung über Fälligkeit: Kein Anerkenntnis

Keine Bestätigung des angefochtenen Rechtsgeschäfts

Weitere Irrtums-Einordnungsmöglichkeiten